



**Gesetz über die Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz, LOeG)**

der

Gemeinde Thusis

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG) der Gemeinde Thusis

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1. Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von a) Läden der Detail- und Dienstleistungsbetriebe; b) Kioske, Tankstellen- und Bahnhofshops
Ausnahmen	Art. 2 Nicht unter das Gesetz fallen: a) Betriebe und Einrichtungen, für die andere Rechtsgrundlagen bestehen, insbesondere Restaurations- und Gastwirtschaftsbetriebe; b) Apotheken für den Notfalldienst; c) Tankstellenautomaten; d) öffentlich zugängliche Automaten zum Kauf von Waren; Der Gemeinderat kann für weitere Betriebsarten Ausnahmen bewilligen, wenn ein besonderer Bedarf ausgewiesen ist.
Vorbehaltenes Recht	Art. 3 Selbst wenn das Offenhalten von Betrieben gestützt auf das vorliegende Gesetz erlaubt ist, bleiben ergänzende Vorschriften in der Gemeindegesetzgebung sowie das übergeordnete Recht, welches den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessend sicherstellt, vorbehalten.

2. Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	Art. 4 Von Montag bis Donnerstag können die Geschäfte zwischen 06:00 – 20:00 Uhr geöffnet sein.
Abendverkauf Freitag	Art. 5 ¹ An jedem Freitag können die Geschäfte von 06:00 – 21:00 Uhr geöffnet sein. ² Der Gemeinderat kann den Abendverkauf auf einen anderen Wochentag verlegen, insbesondere wenn der Freitag ein öffentlicher Ruhetag oder der Vorabend eines solchen ist.

Samstag, Vorabende zu Ruhe- und Feiertage

Art. 6

¹ Am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen können die Geschäfte von 08:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein.

² Am Vorabend des 1. August gelten die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Artikel 4 und 5.

Ruhe- und Feiertage

Art. 7

An öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen sind die Geschäfte geschlossen zu halten.

3. Ausnahmen

Branchen

Art. 8

¹ Bäckereien und Konditoreien in denen überwiegend branchenspezifische Produkte verkauft werden, können an Samstagen, öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 06:00 – 19:00 Uhr geöffnet sein.

² Für Kioske und Tankstellenshops gelten tägliche Öffnungszeiten von 06:00 - 22:00 Uhr.

Verkaufssonntage

Art. 9

An zwei frei zu wählenden Sonntagen im Jahr kann der Gemeinderat den Geschäften das Offenhalten von 12:00 - 18:00 Uhr bewilligen.

Weitere Anlässe

Art. 10

Der Gemeinderat kann bei speziellen Anlässen im Einzelfall auf Gesuch hin weitergehende Öffnungszeiten bewilligen.

4. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit

Art. 11

Für den Vollzug dieses Gesetzes und die Erteilung von Bewilligungen ist der Gemeinderat zuständig.

Verkaufsverbot nach Ladenschluss

Art. 12

Nach Ladenschluss ist die Bedienung der Kundschaft untersagt. Die zur Ladenschlusszeit im Geschäft bereits anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

- Art. 13**
Strafbestimmungen und Rechtsmittel Bei Übertretungen gegen dieses Gesetz werden die Strafbestimmungen, die Rechtsmittel und das Verfahren gemäss Polizeigesetz der Gemeinde Thusis angewendet.
- Art. 14**
Amtskosten Für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entschieden werden Gebühren bis Fr. 500.- erhoben. Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren in einem separaten Tarifblatt fest. Der Gemeinderat kann den Höchstbetrag der Teuerung anpassen.
- Art. 15**
Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 in Kraft.

Thusis, 15. Mai 2011

Der Gemeindeammann: Claudia Kleis-Kümin
Der Gemeindeganzlist: Rätö Müller